

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Anwendung von Glyphosat minimieren

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob und in welchem Umfang der Einsatz von Glyphosat-haltigen Herbiziden auf landeseigenen Flächen, insbesondere in den Landesliegenschaften, erlaubt ist und praktiziert wird;
2. nach welchen Fördertatbeständen bzw. in welchen Programmmodulen der Landschaftspflege und der Landwirtschaftsförderprogramme der Verzicht auf Glyphosat und andere chemische Herbizide eine Fördervoraussetzung ist;
3. in welchen Teilen der Landbewirtschaftung bzw. für welche Kulturen der Einsatz von Glyphosat-haltigen Herbiziden oder anderen chemischen Herbiziden für alternativlos gehalten wird (und jeweils aus welchem Grund);
4. welche Anstrengungen bislang vom Land oder durch das Land gefördert unternommen wurden, um die Auswirkungen von Glyphosat auf Umwelt und Gesundheit zu erforschen (zum Beispiel in den Landesanstalten und Universitäten);
5. welche chemischen, biologischen und mechanischen Alternativen dem Gartenbau, dem Landschaftsbau, Gartenbesitzern und Landwirten zur Verfügung stehen und wie diese bewertet werden;
6. ob und mit welchem Ergebnis in Baden-Württemberg bereits Messungen vorgenommen wurden mit dem Ziel, Glyphosat und seine Zerfallsprodukte im Grundwasser und in Lebensmitteln nachzuweisen;
7. welche Haltung die Landesregierung zur weiteren EU-weiten Genehmigung von Glyphosat für die kommenden fünf Jahre einnimmt;
8. inwieweit ein nationales Verbot, beziehungsweise eine Einschränkung der Zulassung von Glyphosat EU-rechtlich möglich wäre;

Eingegangen: 20.12.2017/Ausgegeben: 01.02.2018

1

II.

1. sich bei der Bundesregierung und der EU-Kommission für weitere Forschungen zu den Risiken und Gefahren durch Glyphosateinsatz für Gesundheit, Umwelt und insbesondere für die Biodiversität einzusetzen;
2. im Rahmen der Förderprogramme des Landes den Glyphosateinsatz weitmöglichst zurückzudrängen (Glyphosatverzicht als Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln aus dem FAKT-Programm und anderen Agrarförderprogrammen);
3. sich auf Bundesebene für ein umfassendes Verbot des Einsatzes von Glyphosat und anderen chemischen Herbiziden auf allen nicht-landwirtschaftlichen Flächen (wie Grünflächen, private Gärten, Sport- und Freizeitanlagen) einzusetzen;
4. sich auf Bundesebene für ein grundsätzliches Verbot des Einsatzes von Glyphosat auf landwirtschaftlichen Flächen einzusetzen, das für begründete Ausnahmefälle im Einzelfall unter Auflagen zeitlich befristet aufgehoben werden kann;
5. sich auf Landes- und Bundesebene dafür einzusetzen, dass Erforschung und Entwicklung ungefährlicher alternativer Mittel als Ersatz für den Glyphosateinsatz vorangetrieben werden, insbesondere für die Fälle in der Landwirtschaft, für die heute kaum wirtschaftliche Alternativen zur Verfügung stehen (z. B. beim Wein- und Obstanbau in Hanglage).

20. 12. 2017

Stoch, Gall, Rolland
und Fraktion

Begründung

Seit weit über einem Jahr befasst sich die EU mit der Frage der Verlängerung der Genehmigung von Glyphosat als Unkrautvernichtungsmittel in der Landwirtschaft. Dabei wurde die Genehmigungsfrist bereits verlängert, um mehr Zeit für die Überprüfung widersprüchlicher Aussagen hinsichtlich der Gesundheitsgefahren zu bekommen. Glyphosat steht laut einer Studie im Auftrag der Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Verdacht, krebserregend zu sein, eine weitere Studie bestätigte diesen Verdacht jedoch nicht. Zugleich wird der Wirkstoff bei Analysen in Spuren in menschlichem Urin ebenso nachgewiesen wie in Grundwasser oder auch in Lebensmitteln.

Zudem ist davon auszugehen, dass der signifikante Rückgang von Insekten wie auch der ungebrochene Artenschwund in der Kulturlandschaft auch durch Herbizide mitverursacht wird.

Die Landesregierung ist deshalb gefordert, sich in dieser Hinsicht auch beim Bund für eine entsprechende klare Haltung Deutschlands in der EU und, nach der weiteren Zulassung auf EU-Ebene, für weitgehende nationale Anwendungsverbote einzusetzen. Laut Koalitionsvertrag der grün-schwarzen Landesregierung hat der Schutz von Verbrauchern und Gesundheit Vorrang vor den Interessen der Agrarwirtschaft und der Hersteller von Herbiziden, was sich jedoch auch im Regierungshandeln niederschlagen sollte.

Ein möglichst weitgehendes Verbot von Glyphosat ist daher anzustreben. In vielen Fällen kann der Herbizideinsatz durch mechanische Maßnahmen ersetzt werden.

Für Landbewirtschaftungen und Kulturen, in denen begründet nicht auf den Einsatz von Glyphosat verzichtet werden kann, sollen Ausnahmegenehmigungen möglich sein. Umweltschonende Ersatzmethoden zum Einsatz der bisher verfügbaren chemischen Herbizide sind zu erforschen und zu entwickeln.

Stellungnahme*)

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
I. zu berichten,*

1. ob und in welchem Umfang der Einsatz von Glyphosat-haltigen Herbiziden auf landeseigenen Flächen, insbesondere in den Landesliegenschaften, erlaubt ist und praktiziert wird;

Zu 1.:

Die landwirtschaftliche Nutzung von Liegenschaften des Landes ist in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Verwaltung des landeseigenen landwirtschaftlichen Vermögens (VwV Agrarvermögen) vom 1. Juli 2016 Anlage 3 „Grundsätze des Landes Baden-Württemberg für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung (Grundsätze Landbewirtschaftung)“ geregelt.

Die Grundsätze des Landes nehmen keinen Bezug auf einzelne zugelassene Pflanzenschutzmittel und beinhalten damit auch keine Beschränkung zum Einsatz von Glyphosat-haltigen Herbiziden. Bei Grünflächen von Behörden und Landeseinrichtungen, in Gärten und Parks wird kein Glyphosat verwendet. Als Ersatzmethode zur Fremdkräuterbeseitigung wird zum Beispiel die mechanische Entfernung oder die Behandlung mit Wärme bzw. mit Heißwasser angewandt. Über den Umfang des Einsatzes von Glyphosat-haltigen Herbiziden auf den landeseigenen landwirtschaftlichen Liegenschaften, für die seitens der Pächter keine Meldepflicht bezüglich des Einsatzes besteht, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Für die naturschutzrechtlichen Grundstücke des Landes gelten die Allgemeinen Pacht- und Schutzbedingungen (Naturschutz-APB). Die Bewirtschaftung erfolgt nach den Vorgaben der Naturschutzverwaltung unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte.

Soweit Gründe der Verkehrssicherheit es erfordern und derzeit noch keine Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stehen, wird derzeit noch Glyphosat mit Genehmigung der zuständigen Behörden äußerst restriktiv an Verkehrswegen eingesetzt, um diese frei von Bewuchs zu halten.

2. nach welchen Fördertatbeständen bzw. in welchen Programmmodulen der Landschaftspflege und der Landwirtschaftsförderprogramme der Verzicht auf Glyphosat und andere chemische Herbizide eine Fördervoraussetzung ist;

Zu 2.:

Beim Förderprogramm Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) ist bei den Maßnahmen D1 „Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel“ und D2 „Ökolandbau“ der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln im gesamten Betrieb untersagt. 2016 haben an diesen beiden Maßnahmen ca. 8.600 Betriebe teilgenommen.

Das sind mehr als ein Drittel aller Betriebe, die an FAKT teilnahmen. Die Fördersumme für D1 und D2 lag bei 43,6 Mio. Euro und betrug somit 46,5 % der FAKT-Auszahlungssumme insgesamt.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Daneben wird in FAKT die Maßnahme E3 „Herbizidverzicht im Ackerbau“ angeboten. Hier erfolgt die Bewirtschaftung auf den Ackerflächen im eingegangenen Verpflichtungsumfang ohne den Einsatz von Herbiziden. Die Unkrautbekämpfung wird mechanisch oder thermisch vorgenommen. An der Maßnahme nahmen 2016 ca. 220 Betriebe teil. Die Fördersumme betrug rund 180.000 Euro.

Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) erfolgt obligatorisch kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Damit ist der Einsatz von Glyphosat auf den Vertragsflächen ausgeschlossen.

3. in welchen Teilen der Landbewirtschaftung bzw. für welche Kulturen der Einsatz von Glyphosat-haltigen Herbiziden oder anderen chemischen Herbiziden für alternativlos gehalten wird (und jeweils aus welchem Grund);

5. welche chemischen, biologischen und mechanischen Alternativen dem Gartenbau, dem Landschaftsbau, Gartenbesitzern und Landwirten zur Verfügung stehen und wie diese bewertet werden;

Zu 3. und 5.:

Der Wirkstoff Glyphosat wird im Land Baden-Württemberg in den folgenden Bereichen der Landwirtschaft derzeit eingesetzt, da praktikable Alternativen nicht oder nur sehr begrenzt zur Verfügung stehen:

Die Mulch- und Direktsaatverfahren werden ohne den Einsatz des Pflugs durchgeführt. Vor der Saat muss der Bewuchs aus der Vorkultur, z. B. Zwischenfruchtanbau, beseitigt werden, der ansonsten in Konkurrenz zu der Kulturpflanze stünde. Hierzu ist Glyphosat der derzeit am besten geeignete herbizide Wirkstoff. Als bisher noch nicht ausgereifte Alternativen werden versuchsweise Messerwalzen zur Beseitigung des Bewuchses vor der Saat eingesetzt.

Glyphosat wird ebenfalls zum Freihalten des Unterstockbereichs bzw. des Bereichs in den Reihen in den Sonderkulturen Obst- und Weinbau des Integrierten Anbaus verwendet. Mechanische Verfahren führen leicht zu Verletzungen an den Bäumen bzw. Rebstöcken.

An Ersatzmaßnahmen für Glyphosat in diesen Bereichen wird in Versuchen gearbeitet. Glyphosat wird mit Genehmigung der zuständigen Behörden in bestimmten Bereichen auf Nichtkulturland verwendet, wenn ansonsten die Betriebssicherheit der Anlagen gefährdet wäre. Dies sind z. B. Gleisanlagen, die zur Erhaltung eines stabilen Gleisbettes von Bewuchs freigehalten werden müssen, oder Anlagen zur Energiegewinnung wie Umspannwerke oder Gasverteileranlagen, die aus Gründen des Personenschutzes oder Brandschutzes nicht mechanisch bearbeitet werden können. Das Ministerium für Verkehr ist in Gesprächen, um den Einsatz von Glyphosat an Verkehrswegen zu beenden.

Das Julius Kühn-Institut hat aktuell eine „Handlungsempfehlung der Bund-Länder-Expertengruppe zur Anwendung von Glyphosat im Ackerbau und in der Grünlandbewirtschaftung“ herausgegeben (Band 187 zur Anwendung von Glyphosat. <https://ojs.openagrar.de/index.php/BerichteJKI/article/view/7667/7086>). An der Empfehlung haben auch Fachleute des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg in Karlsruhe mitgearbeitet. Hier werden die möglichen Alternativen zur weit verbreiteten Anwendung von Glyphosat im Ackerbau und Grünland im Detail betrachtet und bewertet.

4. welche Anstrengungen bislang vom Land oder durch das Land gefördert unternommen wurden, um die Auswirkungen von Glyphosat auf Umwelt und Gesundheit zu erforschen (z. B. in den Landesanstalten und Universitäten);

Zu 4.:

Die Forschungsförderung des Landes Baden-Württemberg zielt darauf ab, den Forschungsstandort Baden-Württemberg zu stärken, die Rahmenbedingungen für exzellente Forschung bereitzustellen und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Landes als Innovationsstandort national und international auszubauen. Dementspre-

chend werden neben der Grundfinanzierung der Hochschulen, innerhalb derer die Hochschulen selbst auf Grundlage der Hochschulautonomie über ihre Forschungsschwerpunkte entscheiden, vor allem Strukturen gefördert, die dem Ziel der Wettbewerbsfähigkeit dienen. Die Projektförderung erfolgt in der Regel im Rahmen themenoffener Ausschreibungen, wobei die Qualität der Forschung als wichtigstes Auswahlkriterium durch unabhängige Gutachter bewertet wird.

Wegen der besonderen Bedeutung des Ökologischen Landbaus unterstützt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ab 2018 die Forschungsaktivitäten im Bereich Ökologischer Landbau im Land mit rund 750.000 € pro Jahr. Daraus wird unter anderem ein Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau an der Universität Hohenheim realisiert.

Das Kompetenzzentrum soll Forschungsfragen des Ökologischen Landbaus in die Grundlagenforschung der Universität und ihrer Kooperationspartner einbringen, die Forschungsschwerpunkte der Universität wie Klimawandel und Bioökonomie mit Themen aus dem Ökosektor verknüpfen, die Lehre in diesem Bereich erweitern und den Wissenstransfer deutlich stärken.

6. ob und mit welchem Ergebnis in Baden-Württemberg bereits Messungen vorgenommen wurden mit dem Ziel, Glyphosat und seine Zerfallsprodukte im Grundwasser und in Lebensmitteln nachzuweisen;

Zu 6.:

Grundwasser:

Glyphosat und sein als nichtrelevanter Metabolit AMPA (Aminomethylphosphonsäure) eingestuftes Zerfallsprodukt wird im Grundwasserbeschaffenheitsmessnetz des Landes seit 1994 immer wieder untersucht. Bisher liegen Messwerte von 536 Messstellen für Glyphosat und von 387 Messstellen für AMPA vor. Dabei wurden im Falle von Glyphosat insgesamt drei Überschreitungen des Schwellenwerts der Grundwasserverordnung von 0,1 µg/l (0,56 % der Messstellen) festgestellt. An weiteren vier Messstellen (0,75 %) wurde Glyphosat unterhalb des Schwellenwerts nachgewiesen. Zwei Überschreitungen stammen aus dem Jahr 1996, wobei eine Messstelle im Einflussbereich einer Bahnlinie liegt, im anderen Fall erhält die Messstelle Uferfiltrat des Rheins. Aus neuerer Zeit ist lediglich eine Schwellenwertüberschreitung an einer Messstelle auf dem Gelände einer Kläranlage bekannt. An dieser Messstelle wurde auch der Gesundheitliche Orientierungswert (GOW) von AMPA überschritten. AMPA ist ein sogenannter nichtrelevanter Metabolit, für den nicht der Schwellenwert der Grundwasserverordnung von 0,1 µg/l gilt, sondern der vom Umweltbundesamt abgeleitete GOW von 3 µg/l. Solange dieser Wert unterschritten wird, besteht auch bei lebenslanger Aufnahme über das Trinkwasser keine Besorgnis für die menschliche Gesundheit. An der betroffenen Messstelle wird jedoch kein Grundwasser gewonnen.

Weitere neun AMPA-Positivbefunde liegen im Bereich von 0,06 bis 0,5 µg/l und damit deutlich unterhalb des GOW. Es ist darauf hinzuweisen, dass AMPA nicht nur als Metabolit von Glyphosat auftritt, sondern auch aus Phosphonat-haltigen Reinigungsmitteln stammen kann. Daher ist bei der Bewertung von Befunden auch immer ein möglicher Eintrag über den Abwasserpfad, z. B. durch undichte Kanalisation oder Uferfiltrat, in Betracht zu ziehen.

Lebensmittel:

Die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter (CVUAs) Stuttgart und Freiburg untersuchen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung pflanzliche (Stuttgart) und tierische Lebensmittel incl. Honig (Freiburg) auf Rückstände an Glyphosat und seine möglichen Abbau- bzw. Zerfallsprodukte.

Für die rechtliche Beurteilung der untersuchten Proben sind nicht die Abbauprodukte, sondern nur der Wirkstoff Glyphosat relevant. Nur dieser ist Bestandteil der gesetzlich gültigen Rückstandsdefinition, d. h. die per EU-Verordnung rechtlich festgesetzten Höchstgehalte gelten für den Wirkstoff Glyphosat. Für seine Zerfalls- und Abbauprodukte gibt es keine rechtlich verbindlichen Höchstgehalte.

2017 wurden insgesamt 2.521 Proben pflanzlicher Lebensmittel auf Rückstände an Glyphosat und seinen Abbau- bzw. Zerfallsprodukten untersucht. In 14 Proben (0,6 %) war Glyphosat nachweisbar. In drei Fällen (0,1 %) wurde hierbei eine Überschreitung des gesetzlich festgelegten Höchstgehaltes festgestellt. Dies betraf in allen drei Fällen Buchweizen (Herkunftsland jeweils unbekannt).

Bei 321 der 2.521 untersuchten Proben handelte es sich um Proben aus ökologischem Anbau. In einer Probe Bio-Hirsevollkornmehl wurden Rückstände an Glyphosat festgestellt. Der nachgewiesene Gehalt lag unterhalb des gesetzlich gültigen Höchstgehaltes, aber über dem für das baden-württembergische Ökomonitoring festgelegten Schwellenwert von 0,01 mg/kg, welcher zur Beurteilung von Pestizidrückständen in Lebensmitteln aus ökologischem Anbau herangezogen wird.

In den vergangenen beiden Jahren wurden 17 Proben Milch (Handelsware und Rohmilch) sowie 28 Proben Honig (Handelsproben aus aller Welt und Proben von regionalen Imkern) auf Rückstände an Glyphosat und seinen Abbau- bzw. Zerfallsprodukten untersucht. In keiner der 17 Milchproben waren Rückstände von Glyphosat nachweisbar. Eine der 28 untersuchten Honigproben wies Rückstände an Glyphosat auf, welche allerdings unterhalb des gesetzlich gültigen Grenzwertes lagen.

7. welche Haltung die Landesregierung zur weiteren EU-weiten Genehmigung von Glyphosat für die kommenden fünf Jahre einnimmt;

Zu 7.:

Die EU-Kommission sieht aktuell keine Grundlage für ein Verbot.

Dennoch hat sie vor dem Hintergrund der laufenden Diskussionen und widersprüchlichen Bewertungen die Laufzeit der Zulassung lediglich um fünf Jahre verlängert. Die Landesregierung nimmt die befristete Genehmigung von Glyphosat zur Kenntnis. Einigkeit besteht, dass der Einsatz von Glyphosat und anderen Herbiziden weiter verringert werden muss. Hierzu erarbeitet die Landesregierung eine Pflanzenschutzmittelreduzierungsstrategie. Ziel ist es, den Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln deutlich einzuschränken oder durch Alternativen zu ersetzen.

Die Landesregierung empfiehlt aus Vorsorgegründen keine Anwendung von Glyphosat im Haus- und Kleingarten und begrüßt die schon erfolgte Anwendungseinschränkung bei der Sikkation (Vorerntebehandlung). Darüber hinaus werden Genehmigungen der Anwendung auf Nichtkulturland restriktiv gehandhabt. Insgesamt gilt auch für Glyphosat das Minimierungsgebot. Die Handlungsempfehlung der Bund-Länder-Expertengruppe bietet Ansatzpunkte. Darüber hinaus erproben die baden-württembergischen Landesanstalten kontinuierlich neue Anbauverfahren, um den Pflanzenschutzmitteleinsatz, hier den Herbizideinsatz, zu reduzieren.

Hinsichtlich der Verwendung von Glyphosat in der Landwirtschaft, im Obst- und Weinbau und in bestimmten Bereichen auf Nichtkulturland wird auf die Beantwortung der Ziffern 3 und 5 verwiesen.

8. inwieweit ein nationales Verbot, beziehungsweise eine Einschränkung der Zulassung von Glyphosat EU-rechtlich möglich wäre;

Zu 8.:

Nach dem europäischen Pflanzenschutzrecht ist für die Genehmigung bzw. Verlängerung der Pflanzenschutzmittelwirkstoffe die EU-Kommission mit ihrer Bewertungsbehörde EFSA (European Food Safety Agency) unter Beteiligung der Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss (SCoPAFF Standing Committee Plant Animals Food and Feed) zuständig. Die formulierten Pflanzenschutzmittel, die in Verkehr gebracht und vom Landwirt angewendet werden, unterliegen der nationalen Zulassung durch die Mitgliedstaaten. In Deutschland ist die zuständige Behörde das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) unter Beteiligung des Umweltbundesamtes (UBA) und des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR). Inwieweit ein nationales Verbot oder eine Einschränkung rechtlich möglich ist, wird derzeit auf Bundesebene geprüft.

II.

- 1. sich bei der Bundesregierung und der EU-Kommission für weitere Forschungen zu den Risiken und Gefahren durch Glyphosateinsatz für Gesundheit, Umwelt und insbesondere für die Biodiversität einzusetzen;*

Zu 1.:

Der Wirkstoff Glyphosat wird seit 1974 in der Landwirtschaft in Deutschland angewandt. Deutschland war bei der Wirkstoffverlängerung auf EU-Ebene der berichterstattende Mitgliedstaat und hat die vorliegenden Unterlagen zu Glyphosat geprüft. Der Wirkstoff wird danach als gut untersuchter Wirkstoff eingeordnet. Dennoch wird sich die Landesregierung auf Bundes- und EU-Ebene dafür einsetzen, vorhandene Forschungslücken insbesondere auch hinsichtlich der Biodiversität zügig zu schließen. Valide Forschungsergebnisse sind Voraussetzung dafür, künftige Entscheidungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu treffen.

- 2. im Rahmen der Förderprogramme des Landes den Glyphosateinsatz weitmöglichst zurückzudrängen (Glyphosatverzicht als Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln aus dem FAKT-Programm und anderen Agrarförderprogrammen);*

Zu 2.:

Die an flächenbezogenen FAKT-Maßnahmen teilnehmenden Landwirte sind Fünfjahresverpflichtungen eingegangen. Die Einführung eines generellen Förderausschlusses für Betriebe, welche Glyphosat einsetzen, ist aufgrund des Vertrauensschutzes in der laufenden Förderperiode 2014 bis 2020 nicht umsetzbar. Wie unter Ziffer I. 2. dargestellt, verzichten bereits mehr als ein Drittel aller an FAKT partizipierenden Betriebe vollständig auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln.

Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) erfolgt obligatorisch kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Damit ist der Einsatz von Glyphosat auf den Vertragsflächen ausgeschlossen.

Unabhängig davon erfolgt die Teilnahme an den Förderprogrammen in freier Entscheidung der Betriebe.

- 3. sich auf Bundesebene für ein umfassendes Verbot des Einsatzes von Glyphosat und anderen chemischen Herbiziden auf allen nicht-landwirtschaftlichen Flächen (wie Grünflächen, private Gärten, Sport- und Freizeitanlagen) einzusetzen;*

Zu 3.:

Die Landesregierung setzt sich für ein Verbot von Glyphosat im Haus- und Kleingarten ein. Zusätzlich erarbeitet die Landesregierung eine Pflanzenschutzmittelreduzierungsstrategie.

Ein Verbot der Anwendung von Herbiziden auf Nichtkulturland besteht bereits jetzt nach § 12 (2) Pflanzenschutzgesetz. Ausnahmegenehmigungen werden von den zuständigen Landratsämtern – Untere Landwirtschaftsbehörden – im Einzelfall, in der Regel bei Gefährdung der Betriebssicherheit von Anlagen restriktiv erteilt. Die Regierungspräsidien und das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz überwachen die erteilten Genehmigungen im Rahmen ihrer Fachaufsicht. Die erteilten Ausnahmen werden zudem dem BVL regelmäßig berichtet.

4. sich auf Bundesebene für ein grundsätzliches Verbot des Einsatzes von Glyphosat auf landwirtschaftlichen Flächen einzusetzen, das für begründete Ausnahmefälle im Einzelfall unter Auflagen zeitlich befristet aufgehoben werden kann;

Zu 4.:

Die Landesregierung sieht derzeit nicht in allen Bereichen eine Möglichkeit für einen grundsätzlichen Verzicht des Einsatzes von Glyphosat, da die Anwendung in den o. g. Fällen (siehe Ziffer 3 und 5) teilweise noch sehr umfangreich, bedeutsam und durch andere Maßnahmen nicht ersetzbar ist. Mit Blick auf die unterschiedlichen Bewertungen von Glyphosat werden entsprechende weitere Einflussmöglichkeiten geprüft.

Eine Einzelfallgenehmigung für jede notwendige Anwendung wäre vom Arbeitsaufwand her sehr aufwendig. Einschränkungen bei der Anwendung könnte das BVL im Rahmen der Anwendungsbestimmungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel vorsehen.

5. sich auf Landes- und Bundesebene dafür einzusetzen, dass Erforschung und Entwicklung ungefährlicher alternativer Mittel als Ersatz für den Glyphosateinsatz vorangetrieben werden, insbesondere für die Fälle in der Landwirtschaft, für die heute kaum wirtschaftliche Alternativen zur Verfügung stehen (z. B. beim Wein- und Obstbau in Hanglage).

Zu 5.:

Die Landesregierung wird sich für die Erforschung von Alternativen zum Glyphosateinsatz einsetzen.

Dabei sollte es nicht nur um alternative Mittel, sondern auch um alternative Verfahren gehen. Schon jetzt erproben die baden-württembergischen Landesanstalten kontinuierlich neue Anbauverfahren, um den Pflanzenschutzmitteleinsatz, hier den Herbizideinsatz, zu reduzieren.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz